

**61. Tagung der Kammerversammlung  
am 13. November 2019**

**Beschlussvorlage Nr. 2**

**Satzung  
zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer  
Vom**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 211) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 13. November 2019 die folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung – BO) vom 24. Juni 1998 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 17. Juni 1998, Az.: 52-5415.20/14, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/1998, S. 352), zuletzt geändert mit Satzung vom 9. Juli 2018 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 2. Juli 2018, AZ 32-5415.21/6, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/2018, S. 368) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird in Kapitel D, Abschnitt IV. Nr. 15 wie folgt geändert:

Die Wörter „In-vitro-Fertilisation, Embryotransfer“ werden durch die Wörter „Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Arzt darf seinen Mitarbeitern sowie Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, Informationen über Patienten zugänglich machen. Über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit hat er diese zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Gegenüber den Mitarbeitern von Dienstleistungsunternehmen sowie sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, ist der Arzt zur Offenbarung befugt, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich ist. Der Arzt hat dafür zu sorgen, dass die mitwirkenden Personen schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung hat der Arzt vorzunehmen oder auf das von ihm beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu übertragen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Übermittlung von Daten an Dritte zum Zweck der privatärztlichen Abrechnung ist nur zulässig, wenn der Patient in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten nachweisbar eingewilligt hat.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

4. In Kapitel D, Abschnitt IV. wird Nr. 15 wie folgt neu gefasst:

### **„Nr. 15 Maßnahmen der assistierten Reproduktion**

Maßnahmen der assistierten Reproduktion mit Ausnahme der alleinigen Insemination (ohne hormonelle Stimulation) und der alleinigen hormonellen Stimulation (ohne Insemination) sind nur nach Maßgabe des § 13, insbesondere der Geschäftsordnung der Kommission „Assistierte Reproduktion“ der Sächsischen Landesärztekammer vom 6. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Verwendung fremder Eizellen (Ezellenspende) ist bei Einsatz dieser Verfahren verboten.“

### **Artikel 2**

Die Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, 13. November 2019

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom ..., AZ ... die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck  
Präsident